



Vertrag über die Errichtung einer zahnärztlichen Gemeinschaftspraxis

zwischen

.....

- nachfolgend Gesellschafter I –

und

.....

- nachfolgend Gesellschafter II -

§1 Vertragszweck

1.
Die Gesellschafter verbinden sich zur gemeinschaftlichen Ausübung privat- und vertragszahnärztlicher Tätigkeit zu einer (Fachgebiet z.B.: zahnärztlichen oder kieferorthopädischen) Gemeinschaftspraxis, die unter der Adresse betrieben wird.

2.
Die Gemeinschaftspraxis wird in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geführt (BGB-Gesellschaft).
Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 705-740 BGB ergänzend.

§ 2 Bezeichnung der Gemeinschaftspraxis

Die Gemeinschaftspraxis führt auf dem Praxisschild, Briefbögen, Rezeptblöcken, Stempeln u. a. die Bezeichnung:

(Hinweis: Ggf. Sach- oder Namensfirma)

§ 3 Zusammenarbeit, Rechte bei der Berufsausübung

1.
Die Gesellschafter verpflichten sich untereinander zur vertrauensvollen und kollegialen Zusammenarbeit und konsiliarischen Tätigkeit. Sie unterrichten sich unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge in der Praxis.

Die Gesellschafter haben alles zu unterlassen, was den Interessen der Praxis schaden könnte; dies gilt insbesondere auch für jede Art der Konkurrenztaetigkeit.



2.

Die Gesellschafter werden sich bestmöglich bei der Organisation und Verwaltung der Gemeinschaftspraxis unterstützen.

3.

Bei der Berufsausübung haben die Gesellschafter gleiche Rechte und Pflichten, insbesondere bestehen im Rahmen der behandlerischen Tätigkeit keine Weisungsrechte der Gesellschafter untereinander. Bei dem Abschluss von Behandlungsverträgen sind die Gesellschafter alleinvertretungsberechtigt.

§ 4

Freie Zahnarztwahl

Die freie Zahnarztwahl der Patienten wird gewährleistet; dies abgesehen von Not- und Vertretungsfällen.

§ 5

Sprechstunden, Notdienst

1.

Die Sprechstundenzeiten werden einvernehmlich durch Beschluss der Gesellschafter festgelegt.

Die Gesellschafter stellen sicher, dass während der Sprechstunden grundsätzlich mindestens ein Zahnarzt für die Behandlung der Patienten zur Verfügung steht.

2.

Soweit die Praxis zur Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst verpflichtet ist, wird die Leistung des Notdienstes einvernehmlich nach Absprache zwischen den Gesellschaftern geregelt.

Es soll ein turnusmäßiger Wechsel der Gesellschafter erfolgen, wenn sich diese nicht abweichend hierzu einigen.

§ 6

Arbeitszeiten, Nebentätigkeiten

1.

Die Gesellschafter verpflichten sich, der Gesellschaft grundsätzlich ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Im Vertretungsfall (vgl. § 7) richten sich die Arbeitszeiten der Gesellschafter nach den betrieblichen Erfordernissen und der vertragszahnartzrechtlichen Vorschriften.



2.

Ehrenamtstätigkeiten und Nebentätigkeiten der Gesellschafter, gleich welcher Art, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des anderen Gesellschafters/der anderen Gesellschafter.

(Hinweis: Es ist abzustimmen, wem die Einnahmen zustehen.)

§ 7

Vertretung der Gesellschafter

1.

Bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung und anderen Fällen von Abwesenheit oder vorübergehender Verhinderung vertreten sich die Gesellschafter gegenseitig. Für die Vertretung als solche, ist kein gesondertes Entgelt geschuldet.

(Hinweis: Ist im Detail abzustimmen.)

§ 8

Urlaub, Fortbildung

1.

Die Gesellschafter werden sich über den Zeitpunkt bzw. –raum jeweils zu Beginn des Jahres einigen und abstimmen.

Der regelmäßige kalenderjährliche Urlaubsanspruch der Gesellschafter beträgt sechs Wochen. Der Urlaub ist so zu nehmen, dass die Belange der Gemeinschaftspraxis gewahrt sind.

2.

Fortbildungsmaßnahmen werden bezüglich Zeit und Kosten unter den Gesellschaftern grundsätzlich einvernehmlich abgesprochen.

Bezüglich der zeitlichen Abstimmung gilt dies nicht, wenn die Fortbildung in Anrechnung auf den Urlaub nach Abs. 1 erfolgt.

Im Übrigen soll eine Fortbildung in zeitlicher Hinsicht nur dann durchgeführt werden, wenn sich hierdurch die monatliche Arbeitszeit nicht verkürzt. Dies kann dadurch geschehen, dass die Dauer der Fortbildung durch Tätigkeiten ausgeglichen wird, die in sonst dienstfreien Zeiten durchgeführt werden (z. B. Mittwochnachmittag).

3.

Die Partner sind zur beruflichen Fortbildung in dem Umfang verpflichtet, wie dies nach der Berufsordnung und dem Vertragszahnartzrecht vorgesehen ist. Verletzt einer der Partner diese Pflicht und erfolgen hierdurch Honorarkürzungen, so hat der die Pflicht verletzende Partner, den dadurch bedingten Umsatzrückgang, der Gesellschaft zu ersetzen.



§ 9 Personal

Die Gesellschafter regeln Personalangelegenheiten und den Einsatz der Mitarbeiter einvernehmlich.

Verlangt jedoch ein Gesellschafter die Entlassung eines Mitarbeiters wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 626 BGB, haben die anderen Gesellschafter diesem Verlangen zu entsprechen.

Jeder Mitarbeiter ist beiden Gesellschaftern gegenüber weisungsgebunden.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

1.
Jeder Gesellschafter ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gemeinschaftspraxis im behandlerischen Bereich alleine berechtigt; alle Behandlungsverträge mit den Patienten werden im Namen der Gesellschaft abgeschlossen.

2.
Die Geschäftsführung und Vertretung der Gemeinschaftspraxis in wirtschaftlichen Angelegenheiten erfolgt gemeinschaftlich.

(Hinweis: Ist im Detail abzustimmen.)

§ 11 Haftung, Versicherungen

1.
Für die nach dem Wirksamwerden dieses Vertrages entstehenden Verbindlichkeiten der Gemeinschaftspraxis haften die Gesellschafter kraft Gesetzes als Gesamtschuldner, soweit in diesem Vertrag im Innenverhältnis nichts anderes vereinbart ist.

2.
Die Gesellschafter haben bei ihrer zahnärztlichen Berufsausübung die Sorgfalt eines gewissenhaften und sorgfältigen Fach Zahnarztes anzuwenden. Die Geltung des § 708 BGB wird auch hinsichtlich der Erfüllung der übrigen Verpflichtungen der Gesellschafter ausgeschlossen.

3.
Im Innenverhältnis sind die Gesellschafter für ihr zahnärztliches Handeln eigenverantwortlich und stellen sich gegenseitig, soweit kein Versicherungsschutz besteht, von allen Haftungsansprüchen auf erste Anforderung hin frei.



4.

Die Gemeinschaftspraxis schließt für die Gesellschafter eine geeignete Berufshaftpflichtversicherung ab bzw. wird die bestehenden Berufshaftpflichtversicherungen an die Besonderheiten der Gemeinschaftspraxis anpassen.

§ 12

Gesellschaftsvermögen, Einlagen

1.

Sämtliches Gesellschaftsvermögen wird grundsätzlich Gesamthandseigentum.

(Hinweis: Bei Einbringung einer bestehenden Praxis sind hierzu detaillierte Regeln erforderlich.)

Alle Gerätschaften, Einrichtungen, Material etc. werden zukünftig im Namen und für Rechnung der Gemeinschaftspraxis angeschafft.

Anschaffungen im Namen und für Rechnung einzelner Gesellschafter bleiben vorbehalten und sind in gesonderten Inventarlisten festzuhalten (Sonderbetriebsvermögen). An diesen Inventargegenständen kann ein unentgeltliches Mitbenutzungsrecht der übrigen Gesellschafter vereinbart werden. Das gilt allerdings grundsätzlich nicht für einen im Sonderbetriebsvermögen gehaltenen Pkw.

2.

Jeder Gesellschafter erwirbt am Goodwill und am materiellen Wert einen Anteil der Gemeinschaftspraxis je 50 %.

(Hinweis: Andere Beteiligungsverhältnisse sind denkbar, insbesondere bei einem Null-Beteiligungsgesellschafter sind die sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Umstände genau von einem Fachanwalt zu prüfen, damit es hier nicht ganz erhebliche Nachteile bis hin zu Strafverfahren für alle Gesellschafter gibt.)

§ 13

Bankkonten, Kapitalkonten

1.

Die Gesellschaft errichtet bei der Bank ein Girokonto. Bei Bedarf können die Gesellschafter bei dieser Bank auch mehrere Girokonten (z. B. Investitions- und Ausgabenkonten) errichten, die möglichst summenmäßig saldiert werden sollten.

Über die im Namen der Gemeinschaftspraxis eingerichteten und geführten Girokonten bei Kreditinstituten können die Gesellschafter bis auf weiteres nur gemeinsam verfügen.



Durch Beschluss der Gesellschafter kann die Gesellschaft einzelnen oder allen Gesellschaftern Einzelvertretungsbefugnis hinsichtlich der Kontenführung auf allen oder einzelnen Konten einräumen.

Sämtliche, die Gemeinschaftspraxis betreffenden Zahlungen (Einnahmen und Ausgaben), haben über diese Konten zu erfolgen.

(Hinweis: Es ist anzuraten, dezidierte Regelungen zu den Kapitalkonten abzustimmen und aufzunehmen.)

§ 14

Kosten der Gemeinschaftspraxis, privater Pkw

1.

Die Gemeinschaftspraxis trägt - soweit nichts anderes vereinbart ist - die Kosten des Praxisbetriebes.

Zu den Betriebskosten der Gemeinschaftspraxis zählen insbesondere:

- Die Miete der Praxisräume;
- die Kosten für das Personal;

(Hinweis: Individuell abstimmen und zu Sonderbetriebsausgaben abgrenzen.)

2.

Die Gesellschafter tragen die Kosten für von ihnen angeschaffte Kraftfahrzeuge (Anschaffung und Unterhalt) selbst. Die Kraftfahrzeuge sind gegebenenfalls Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter.

3.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaftspraxis ist laufend Buch zu führen. Die Gewinnermittlung erfolgt nach § 4 Abs. 3 EStG.

Im Falle eines Wechsels im Gesellschafterbestand, einschließlich des Ausscheidens eines Gesellschafters, einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse, der Veräußerung aller Gesellschaftsanteile, der Auflösung der Gemeinschaftspraxis oder der Betriebsaufgabe, erfolgt die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG.

4.

Die Buchführung und die steuerliche Vertretung der Gemeinschaftspraxis erfolgt durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe. Es besteht Einverständnis damit, dass der bisherige Steuerberater der Gesellschaft diese weiterhin begleitet. Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Einsicht in die Bücher. Einsprüche gegen den jährlichen Rechnungsabschluss sind innerhalb eines Monats nach dessen endgültiger Feststellung zu erheben; anderenfalls gilt der Abschluss als genehmigt.



§ 15

Gewinn und Verlust, Entnahmen, Rechnungsabgrenzung, Geschäftsjahr

1.

Die Anteile am Gewinn und Verlust betragen je 50 %.

(Hinweis: Andere Beteiligungsregelungen sind möglich, Regelungen zu den Entnahmen sind sinnvoll.)

2.

Die Gewinnverteilung erfolgt zum Ende eines jeden Kalenderjahres gemäß der Einnahmen-/Überschussrechnung.

Die Jahresabrechnung erfolgt zusammen mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss.

Weist der Jahresabschluss einen Gewinn aus, entscheiden die Gesellschafter zunächst darüber, ob eine Rücklage gebildet wird. Danach verbleibende Gewinnanteile können von den Gesellschaftern entnommen werden, soweit sie die Vorausentnahmen übersteigen.

Übersteigen die Vorausentnahmen den verbleibenden Gewinn, so ist der Differenzbetrag innerhalb eines Monats auf das Praxiskonto zu erstatten. Die künftigen Vorausentnahmen sind entsprechend anzupassen.

§ 16

Vertragsdauer, Kündigung

1.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.

Der Vertrag kann von jedem Gesellschafter nach Beginn der Gemeinschaftspraxis mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Jede Kündigung muss dem anderen Gesellschafter gegenüber schriftlich (bei Postzustellung durch einen eingeschriebenen Brief) erfolgen.

3.

Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung bleibt unberührt.

Als Grund für eine außerordentliche Kündigung kommt insbesondere in Frage, wenn gegen einen Gesellschafter ein Verfahren wegen Entzugs der Approbation, Entzug der Vertragszulassung (Kassenzulassung), disziplinarrechtliches Ruhen der Zulassung, ein Insolvenzverfahren, eine Pfändung des Gesellschaftsanteiles, ein Strafverfahren wegen eines schwerwiegenden Vergehens oder ähnliches eingeleitet oder durchgeführt wird oder er in erheblicher Weise gegen Vertragspflichten verstößt.



§ 17

Auflösung der Gesellschaft, Ausscheiden aus der Gesellschaft

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder bei Kündigung durch einen Gesellschafter gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(Hinweis: Dies ist sehr genau zu besprechen und zu regeln!)

§ 18

Auflösung der Gesellschaft, Auseinandersetzung

1.

Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.

2.

Die Auseinandersetzung der Gesellschafter erfolgt in diesem Fall nach §§ 730 ff. BGB, sofern die Gesellschafter sich nicht über eine andere Form der Abwicklung einigen.

§ 19

Aufnahme neuer Gesellschafter

Die Aufnahme weiterer Gesellschafter(innen) in die Gesellschaft kann nur mit dem Einverständnis aller Gesellschafter erfolgen. Es besteht jedoch vorab Einverständnis mit der Aufnahme von

Abkömmlingen der Gesellschafter (sofern sie die gesetzlichen und berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen) in die Gemeinschaftspraxis. In diesem Fall ist vor Aufnahme zu prüfen, ob der Vertrag anzupassen ist.

§ 20

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am in Kraft.

§ 21

Schriftform, Salvatorische Klausel

1.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (einschließlich wesentlicher Gesellschafterbeschlüsse) bedürfen der Schriftform.

2.



Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Die Gesellschafter verpflichten sich in diesem Fall - unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben - die unwirksame oder nicht durchführbare Regelung durch eine geeignete, Sinn entsprechende, wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für etwaige Lücken in dem Vertrag.

**§ 22
Ausfertigung, Stillschweigen**

1.
Jeder Gesellschafter erhält eine von dem anderen Gesellschafter unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrages in notariell beglaubigter Form.
2.
Die Gesellschafter verpflichten sich über den Inhalt des Vertrags gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

**§ 23
Kosten des Vertragsabschlusses**

Sämtliche Kosten für den Abschluss dieses Vertrages trägt die Gemeinschaftspraxis.

....., den

.....
Gesellschafter I

.....
Gesellschafter II

